



Frankfurt am Main | 30. Juni 2021

Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Am 24. Juni hat das Bundesministerium für Gesundheit umfangreiche Änderungen der TestV beschlossen. Einige davon betreffen auch Werkstätten für behinderte Menschen. Neben neuer Kostenpauschalen wurde die Verordnung um die Zulässigkeit der Beschaffung von sog. Selbsttests und um umfangreiche neue Dokumentationspflichten ergänzt.

Werkstätten sind gemäß Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) auch weiterhin verpflichtet, ihren Beschäftigten ein Testangebot zu machen. Eine Möglichkeit zur Refinanzierung dieser Tests besteht weiterhin über die TestV. Die Refinanzierungsoption gilt auch im Falle von länderspezifischen Testverpflichtungen in der Eingliederungshilfe.

Unter den folgenden Voraussetzungen können Tests in Werkstätten ab dem 1. Juli 2021 refinanziert werden:

Überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig

Werkstätten können im Rahmen ihrer einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepte, neben den PoC-Antigentests zur Anwendung durch Dritte, nun auch Antigentests zur Eigenanwendung (sog. Selbsttests) beschaffen und die Kosten für diese geltend machen (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 TestV). Grundsätzlich muss die Durchführung eines solchen Selbsttests jedoch überwacht werden.

Für Fachpersonal kann die Diagnostik auch mittels Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen – in diesem Fall darf allerdings kein Zeugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Corona-Infektion und kein Covid-19-Zertifikat ausgestellt werden (§ 4 Absatz 1 Sätze 3 und 5 TestV).

Es können weiterhin insgesamt bis zu 30 PoC-Antigentests oder Selbsttests pro Werkstattbeschäftigter*in pro Monat eigenverantwortlich beschafft und vergütet werden.

Eine Liste der zugelassenen Tests finden Sie [hier](#).

Neue Sachkostenpauschale für PoC-Antigentests und Selbsttests

Für alle PoC-Antigentests und Selbsttests wird ab dem 1. Juli 2021 eine Sachkostenpauschale von jeweils 3,50 Euro durch die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung (KV) vergütet (§ 11 TestV). Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung gilt diese Pauschale unabhängig von den tatsächlichen Kosten für den Erwerb der Tests.

Absenkung der Personalkostenpauschale

Für die Durchführung der PoC-Antigentests werden ab dem 1. Juli 2021 nur noch 8 Euro, statt wie bisher 9 Euro, pauschal durch die jeweilige KV vergütet (§ 12 Abs. 3 TestV).

Für die Durchführung von überwachten Selbsttests wird eine Pauschale von 5 Euro vergütet (§ 12 Abs. 2 TestV).

Überregional tätige Werkstätten können keine Sammelabrechnungen für die Sachkosten mehr geltend machen

Leistungen und Sachkosten können ab dem 1. Juli 2021 nicht mehr mit der KV abgerechnet werden, in deren Bezirk die jeweilige Werkstatt ihren Sitz hat. Es werden Einzelabrechnungen erforderlich, die mit der jeweiligen KV abgerechnet werden müssen, in deren Bezirk die Werkstatt „tätig ist“ (§ 7 Abs. 1 TestV).

Überregionale Werkstätten und solche mit mehreren Standorten müssen daher für jeden einzelnen Standort, an dem Testungen vorgenommen werden, mit der jeweiligen KV abrechnen.

Monatliche Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung

Nach § 7 Abs. 4 S. 1 TestV muss die Abrechnung ab dem 1. Juli 2021 monatlich erfolgen. Eine quartalsweise Abrechnung ist nicht mehr zulässig. Die Angaben sind bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats an die jeweilige KV zu übermitteln. Die monatlich übermittelten Angaben dürfen keinen Bezug zu der getesteten Person aufweisen.

Umfangreiche Dokumentations- und Speicherungspflichten

Die Beschaffung und Nutzung der Tests sind ab dem 1. Juli 2021 umfangreich zu dokumentieren.

Nach § 7 Abs. 5 S. 2 TestV sind von Werkstätten folgende Angaben je Test zu dokumentieren und zu speichern:

- das einrichtungs- oder unternehmensbezogene Testkonzept
- für jede abgerechnete Leistung die Unterschrift der Person, die die Testung durchführt
- der Kaufvertrag oder die Rechnung für die beschafften Tests bzw. bei unentgeltlicher Beschaffung ein Nachweis des Bezugs
- für jede durchgeführte Testung der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Testgrund nach den §§ 2 bis 4b TestV, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung und der Mitteilungsweg an die getestete Person
- bei Durchführung eines PoC-Antigen-Tests oder eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung die individuelle Test-ID gemäß der [Liste des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte](#)
- bei einem positiven Testergebnis ein Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

- die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests

Die Angaben sind lokal zu dokumentieren und werden im Rahmen der Abrechnung nach Absatz 4 nicht an die Kassenärztlichen Vereinigungen übermittelt.

Sie sind bis zum 31. Dezember 2024 zu speichern bzw. aufzubewahren.

Sie sind im Rahmen einer Prüfung nach § 7a Abs. 1 und 2 TestV auf Verlangen der KV vorzulegen. Sie können in diesem Zusammenhang dazu genutzt werden, zu bewerten, ob die abgerechnete Testleistung tatsächlich und ordnungsgemäß erbracht wurde.

Näheres zur Leistungsdokumentation und Form der Abrechnungsunterlagen regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bis spätestens zum 9. Juli 2021 (§ 7 Abs. 6 TestV).



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Katharina Bast
Tel.: +49 69 94 33 94 27
k.bast@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Konstantin Fischer
Tel.: +49 69 94 33 94 21
k.fischer@bagwfbm.de